

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Mögliche aktuelle Problemstellung

- Benötigen gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften eine BaFin-Erlaubnis für Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) oder / und Kreditwesengesetz (KWG)

Finanztransfergeschäfte durch Förderkörperschaften

- Winheller/Auffenberg, DStR 2015, S. 589 ff.

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

- Finanztransfergeschäfte (nach ZAG)
 - Satzungsgemäße Weiterleitungen eingeworbener/
eingesamelter Gelder an andere steuerbegünstigte
Körperschaften
 - z.B. Max-Planck-Förderstiftung u.a.
 - Aktion Deutschland hilft e.V.
 - Fördervereine für Schulen, Universitäten.....
 - Mittelweiterleitungen erfolgen
 - an eine/mehrere in der Satzung bestimmte Körperschaft
 - projektbezogen an verschiedenen Empfängerkörperschaften
gemäß Beschlüssen der Förderkörperschaft

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Definition Finanztransfergeschäfte

□ Zahlungsdienstleister sind:

Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen, ohne unter die Nummern 1 – 4 zu fallen (Zahlungsinstitute).

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

- Zahlungsdienste sind:
die Dienste, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen eines Zahlers oder eines Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers ausschließlich zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an den Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (Finanztransfersgeschäft).

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Finanztransfergeschäfte

- § 1 ZAG: Begriffsbestimmungen, Ausnahmen....

(10) Keine Zahlungsdienste sind:

die nicht gewerbsmäßige Entgegennahme und Übergabe von

Bargeld im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder einer
Tätigkeit ohne Erwerbszweck

- Unbare Geschäftsvorfälle fallen nicht unter die Ausnahmeregelung!

- § 8 ZAG: Erlaubnis für Zahlungsinstitute

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste als Zahlungsinstitut erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt.

- Gewerbsmäßigkeit: auf gewisse Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht
-

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Finanztransfergeschäfte

● **Gemeinnützigkeitsrechtliche Grundlagen**

- Förderkörperschaften (§ 58 Abs. 1 AO)
- Mittelweiterleitungen (§ 58 Nr. 2 AO)

gemeinnützigkeitsrechtlich seit vielen Jahren ausdrücklich
zulässig und gängige Praxis

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

- Körperschaften mit Aktivitäten nach § 58 Nr. 1 und 2 AO stehen bei ihrem Handeln unter Aufsicht der Finanzverwaltung
- Steuerbegünstigte Körperschaften agieren in ihren satzungsmäßige Tätigkeiten regelmäßig ohne Gewinnerzielungsabsicht („nicht in erster Linie“)
 - Steuerbegünstigte Körperschaften handeln damit (außer im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) zunächst **nicht gewerbsmäßig**
 - Aber ggf. „in kaufmännische Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Finanztransfergeschäfte

- Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der BaFin-Erlaubnispflicht

- **Fehlender kaufmännischer Geschäftsbetrieb**

- Kleinere Fördervereine / -stiftungen (die im Wesentlichen ehrenamtlich geführt werden) mangels Gewerbsmäßigkeit und in kaufmännischer Weise eingerichtetem Geschäftsbetrieb

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

□ **Reine Vermittlung von Spenden**

(z.B. bei „größeren“ Förderkörperschaften infolge eines „in kaufmännischer
Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs)

- § 1 Abs. 10 Nr. 2 ZAG: Keine Zahlungsdienste sind:
Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen
Handelsvertreter oder Zentralregulierer, der befugt ist, den Verkauf oder
Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Zahlers oder des
Zahlungsempfängers auszuhandeln oder abzuschließen,
- Förderkörperschaft vermittelt nur, der Zahlungsfluss erfolgt entweder
direkt vom Spender an die letztlich begünstigte Körperschaft bzw. wird
aufgrund ausdrücklicher Erlaubnis als durchlaufender Posten abgewickelt.

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Finanztransfersgeschäfte

● Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der BaFin-Erlaubnispflicht

□ **Weiterleitung von Spenden als bloße Nebenleistung**

- Förderkörperschaft erbringt z.B. umfangreiche Prüfungsleistungen in Form von Projektauswahl, Überwachung der effizienten Mittelverwendung, Überwachung von Aufbaustrukturen und Compliance-Regelungen bei der empfangenden Körperschaft
- Vereinnahmung und Weiterleitung der Spenden verbleibt als „Nebenleistung“

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

- **Eigene Verwendungsentscheidung der Mittelbeschaffungskörperschaft**
 - Vereinnahmung und Weiterleitung in eigenem Namen
 - Eigenständige Entscheidung der Mittelbeschaffungskörperschaft hinsichtlich Projektbindung und Empfänger
- **Konzernprivileg innerhalb von Holdingstrukturen**
 - Zahlungsvorgänge innerhalb eines Konzerns sind nach § 1 Abs. 10 Nr. 13 ZAG **keine erlaubnispflichtigen Zahlungsvorgänge**

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Bankgeschäfte (nach KWG)

● Definitionen

□ § 1 KWG: Begriffsbestimmungen

(1) Kreditinstitute sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),...

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

□ § 1 KWG: Begriffsbestimmungen

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde;...

➤ Vorliegen einer kaufmännischen Buchhaltung soll dafür ausreichen

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Bankgeschäfte

● Mögliche Relevanz für gemeinnützige Körperschaften

□ „Einlagengeschäft“

- Voraussetzung für Vorliegen eines „Einlagengeschäfts“ ist ein unbedingter Rückzahlungsanspruch
- Ob Zinsen vergütet werden, ist unbeachtlich
- Beispiele im gemeinnützigen Bereich:
 - Spenderdarlehen / Stifterdarlehen (regelmäßig zinslos)
 - Darlehen von Mitgliedern zur Finanzierung von Investitionen
- Bagatellgrenzen (lt. Verwaltungspraxis BaFin):
 - Einlagevolumen 12.500 EUR und mehr als 5 Einzeleinlagen
 - Mehr als 25 Einzeleinlagen

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Bankgeschäfte

● Mögliche Relevanz für gemeinnützige Körperschaften

□ „Einlagengeschäft“

○ „Vermeidungsstrategie“

● Vereinbarung eines qualifizierten Rangrücktritts

- Spender / Stifter trägt das Risiko, dass sein hingegebenes Darlehen im Fall der Insolvenz der steuerbegünstigten Körperschaft nicht zurückgezahlt wird.

● Besicherte Darlehen

- Darlehen wird z.B. durch eine bankübliche Sicherheit, z.B. eine Bankbürgschaft, gesichert
- Es liegt dann formell kein „Einlagengeschäft“ mehr vor
- Nachteil: Sicherheiten sind regelmäßig „kostenpflichtig“

Wirtschaftsrecht / übrige Rechtsgebiete

3. Gemeinnützige Mittelbeschaffungskörperschaften und Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Erlaubnis?)

■ Bankgeschäfte

● Mögliche Relevanz für gemeinnützige Körperschaften

□ Kreditgeschäfte durch Vergabe von Darlehen

- z.B. Vergabe von Studiendarlehen durch Körperschaft mit
Satzungszweck Volks- und Berufsbildung

- „Kaufmännischer Umfang“ lt. BaFin

- Vergabe von mehr als 100 Einzeldarlehen

- Vergabe von mehr als 20 Darlehen über eine Gesamtsumme
von über 500.000 EUR

- Zur Vermeidung der „Gewerbsmäßigkeit“ keine oder nur geringe Zinsen

Wirtschaftsrecht/übrige Rechtsgebiete **Einzelhinweise - Inhaltsverzeichnis**

- 1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge**
- 2. Honorarkräfte - Selbständigkeit**
- 3. Aufspaltung in „Geringfügige Beschäftigung“ und „nebenberufliche Tätigkeit“**
- 4. Arbeitnehmerüberlassung**

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

18. März 2016, 08:22 Uhr Steuerhinterziehung

So will die Regierung den Betrug an der Kasse stoppen



Indem nachträgliche Umsätze anders verbucht werden, lassen sich recht einfach Steuern hinterziehen - noch an der Kasse. (Foto: picture alliance / dpa)

Manipulierte Kassen in Supermärkten, Gaststätten oder Tankstellen kosten den deutschen Staat jedes Jahr mehrere Milliarden Euro.

ANZEIGE

Mit einem Gesetz soll dieser Form der Steuerhinterziehung nun Einhalt geboten werden.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Grundlagen:

- BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (IV A 4-S 0316/08/10004-07)
Diese sogenannte 2. Kassenrichtlinie beschäftigt sich mit der **Aufbewahrung digitaler Unterlagen** (= Daten) bei Bargeschäften. - Anlage 1
- BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (IV A 4-S 0316/13/10003)
Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**). - Anlage 2
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften:

Das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 – auch 2. Kassenrichtlinie genannt – findet Anwendung auf alle

- Registrierkassen
- Waagen mit Registrierfunktion
- Taxameter und Wegstreckenzähler.

Beachten Sie: im Verlauf des BMF-Schreibens werden diese als „Geräte“ bezeichnet

Im Anwendungserlass zur AO (zu § 158) wird explizit auf das BMF-Schreiben hingewiesen: „Werden digitale Unterlagen bei Bargeschäften nicht entsprechend dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 aufbewahrt, kann dies ein schwerwiegender formeller Mangel der Ordnungsmäßigkeit sein.“

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Danach **müssen** alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit der EDV-Registrierkassen, dem PC-(Kassen-)System, etc., elektronisch erzeugter Rechnungen **unveränderbar** und **vollständig** – digital und nicht in Papierform – aufbewahrt werden. Eine **Verdichtung** dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist **unzulässig**.

Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem mit der **Prüfsoftware IDEA** auswertbaren Datenformat vorliegen.

Beachten Sie: alle Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierdaten, Stammdatenänderungen etc.) müssen

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (gegebenenfalls auf einem externen Datenspeicher).

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Die konkrete **Einsatzorte und -zeiträume** der EDV-Registrierkassen, PC-(Kassen-) Systeme, Warenwirtschaftssysteme, etc., sind zu protokollieren und diese Protokolle sind aufzubewahren.

Die zu den Geräten gehörenden Organisationsunterlagen (u. a. Bedienungs- und Programmieranleitungen, Struktur- und Verfahrensdokumentationen, sowie sonstige Anweisungen zur Programmierung) müssen aufbewahrt werden.

Soweit mithilfe eines solchen Geräts **unbare Geschäftsvorfälle** (z. B. EC-Cash, Kreditkarten etc.) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Beachten Sie: die noch bis zum 31.12.2016 geltende **Härtefallregelung**, wonach die Geräte ohne Einzelaufzeichnungen und ohne Datenexportfunktion (Datenschnittstelle) bzw. dauerhafte Datenspeicherung noch bis zu diesem Datum genutzt werden können, **wird nicht verlängert!**

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Werden dies Geräte auch nach dem 31.12.2016 weiterhin genutzt, liegt nicht etwa eine offene Ladenkasse vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuer-verwaltungskonforme Kassenführung, die im Rahmen von Betriebsprüfungen zu Zuschätzungen führen kann.

Laut Schreiben des Bundesminister der Finanzen vom 8.9.2016 werden diese Kassen **ausnahmslos** als **nicht ordnungsgemäß** betrachtet. Offenen Ladenkassen bleiben aber grundsätzlich zulässig!

Bei einer **offenen Ladenkasse** müssen die folgenden Mindestaufzeichnungen geführt und auch aufbewahrt werden (s. OFD Karlsruhe v. 31.10.2016): - Anlage 3

- Jede einzelne Betriebseinnahme und -ausgabe muss erfasst werden.
- Jeder Geschäftsvorfall muss ausreichend bezeichnet werden, wozu auch Angaben zum Inhalt des Geschäfts gehören.
- Name, Firma und Adresse der Vertragspartner ist zu erfassen.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

- Die Bareinnahmen müssen anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden, in welchem auch die täglichen Einnahmen mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abzustimmen sind.
- Der Bargeldbestand muss täglich gezählt werden (mit Zählprotokoll).
- Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen nicht den Vorschriften (z. B. Excel-Kassenbuch).

Anwendung der GOBD (BMF-Schreiben vom 14.11.2014):

Auf die Geräte finden die GOBD Anwendung, d.h. die Geräte müssen

- die Belegfunktion,
- die Grund(buch)aufzeichnungsfunktion und
- die Journalfunktion

erfüllen.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Belegfunktion

Dokumentation des maßgeblichen Rechnungsinhalts

Wer, was, wann , wie

- eindeutige Belegnummer
- Betrag, Mengen- und Wertangaben
- Währungsangaben
- Erläuterung des Geschäftsvorfalles
- Belegdatum
- Bediener der Kasse
- Skonti, Rabatte
- Zahlungsart
- Steuersatz/Steuerbefreiung

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Grund(buch)aufzeichnungsfunktion

- Erfassungsdatum
- Uhrzeit der Erfassung
- Unveränderbarkeit (Stichwort „Festschreibung“)
Belegsicherung
Garantie der Unveränderbarkeit

Journalfunktion

- zeitlich geordnet
vollständig, zeitgerecht und formal richtig
- Schutz gegen Löschung und Veränderung

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016:

Das Gesetz beinhaltet folgende wichtige Maßnahmen:

§ 146 Abs. 1 S. 1 AO

Bisher:

„Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen, Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.“

Neu (Änderungen hervorgehoben):

„Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **einzel**n, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen, Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **sind** täglich festzuhalten.“

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Die **Einzelaufzeichnungspflicht** bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, sodass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können. Damit gilt auch für elektronische Aufzeichnungssysteme die fortlaufende Einzelaufzeichnung sämtlicher aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle.

§ 146a AO (neu) Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1.1.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

- Das **Sicherheitsmodul** gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht unerkannt verändert werden können.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

- Auf dem **Speichermedium** werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die **digitale Schnittstelle** gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung z. B. für Prüfungszwecke.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen wird u. a. durch eine **Rechtsverordnung** festgelegt, die im Einvernehmen zwischen dem BMF, dem BMI und dem BMWi erstellt wird und der Zustimmung des Dt. Bundestages und des Bundesrats bedarf. Diese Rechtsverordnung soll im Jahr 2017 erarbeitet werden.

§ 146b AO (neu) Kassen-Nachschau (ab dem 1.1.2018)

Die Kassen-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung.

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung i. S. d. § 193 AO. Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht. Die Kassen-Nachschau wird nicht angekündigt.

Die Kassen-Nachschau gilt nicht nur im Fall elektronischer Kassenaufzeichnungssysteme, sondern auch im Fall einer offenen Ladenkasse.

Ab dem 1.1.2020 ist zudem die **verpflichtende elektronische Belegausgabe** bei elektronischen Aufzeichnungssystemen vorgesehen, d.h. für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten muss ein Beleg erstellt und zur Verfügung gestellt werden (§ 146a Abs. 2 AO).

Ab dem 1.1.2020 sind die Art und Anzahl der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherungssysteme dem **zuständigen Finanzamt mitzuteilen** (u. a. Seriennummer, Datum der Anschaffung, Datum der Außerbetriebnahme; § 146a Abs. 4 AO).

1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge



1. Kassenführung ab dem 1.1.2017: Der Stand der Dinge

Handlungsempfehlungen:

Nutzer von EDV-Registrierkassen, die keine Einzeldaten speichern können und auch keinen Datenexport ermöglichen, müssen bei ihrem **Kassenaufsteller nachfragen**, ob diese Kassen durch eine technische bzw. softwaremäßige Aufrüstung den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen können.

Wenn ein Update möglich ist, dann können diese Kassen noch bis zum 31.12.2019 genutzt werden. Ist ein Update nicht möglich drohen Zuschätzungen, da eine nicht ordnungsgemäße Kasse vorliegt.

Es sollte frühzeitig geklärt werden, ob die neuen ab 1.1.2020 geltenden Anforderungen an Elektronische Aufzeichnungssysteme erfüllt werden können.

Bei offenen Ladenkassen sollte geprüft werden, ob die Anforderungen von Folien 7 und 8 erfüllt sind (eventuelle Anpassung der Kassenführungsrichtlinie).

2. Honorarkräfte - Selbständigkeit

(LSG BW vom 19. Oktober 2012 und vom 15. November 2016,
SG Mainz vom 18. März 2016,
SG Dortmund vom 11. März 2016)

- Anlagen 4 - 7

Vorgenannte Sozialgerichte stufen die sog. Honorar-Pflegekräfte als scheinselfständig ein, was zu hohen Nachzahlungsverpflichtungen bei Sozialversicherungsprüfungen und zu Lohnsteuerhaftung führen kann. Auch die strafrechtliche Dimension (§ 266a StGB – Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen) darf nicht verkannt werden.

Die Sozialgerichte stellen stets auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die Vertragsgestaltung ab.

Maßgebliche Bewertungsfaktoren sind:

- Eingliederung in die Arbeitsorganisation,
- eigenes Unternehmerrisiko,
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort, Dauer und Art der Arbeitsausführung,
- Gesamtbild der Beschäftigung ist entscheidend.

Urteile teilweise noch nicht rechtskräftig!

3. Aufspaltung in „Geringfügige Beschäftigung“ und „nebenberufliche Tätigkeit“

(SG Dortmund, Urteil vom 23. Mai 2016)

- Anlage 8

Die Aufspaltung der Tätigkeit einer Betreuungskraft an einer Schule in eine geringfügige Beschäftigung (Arbeitgeber 2) und eine nebenberufliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung (Arbeitgeber 1, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Arbeitgebers 2) ist unwirksam.

Das ursprünglich einheitliche Arbeitsverhältnis war aufgesplittet worden. Nach dem Urteil des SG handelt sich jedoch weiterhin um eine einheitliche Beschäftigung mit unstreitig unveränderten Arbeitsinhalten an einem Arbeitsort.

4. Arbeitnehmerüberlassung

(LAG Bremen, Urteil vom 12. Juli 2016) - Anlage 9

Auch für gemeinnützige Vereine ist eine entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung erlaubnispflichtig, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) gilt diesbezüglich uneingeschränkt (so auch im Beschluss des LAG Baden-Württemberg von 11. Februar 2016).

Bei Bestehen eines Leiharbeitsverhältnisses (Übertrag des arbeitgeberseitigen Direktionsrechts auf den Entleiher) ist die Erlaubnis einzuholen. Fehlt diese, ist der Vertrag zwischen dem Leiharbeiter und dem Verleiher unwirksam (§ 9, 10 AÜG) und der Arbeitsvertrag kommt mit dem Entleiher zustande, so das LAG Bremen.

Folgen: Es gilt Tarifrecht des Entleihers, Verleiher begeht zumindest eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 AÜG.

Ausnahmen gelten u. a. bei nur gelegentlicher Überlassung und wenn der Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird (§ 1 Abs. 3 AÜG).

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Diese Unterlagen einschließlich aller Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronische Verarbeitung – gleich welcher Art – ist nicht gestattet.